



## Öffentliche Bekanntmachungen

### Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Die nächste Sitzung des Gemeinderates Bannewitz findet am **Dienstag, dem 25.04.2023, um 19:00 Uhr, im Schulungsraum Mobau Müller, Hänichen, Dresdner Straße 12 in 01728 Bannewitz**, statt.

Zu dieser Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung der Unterzeichnenden für die Sitzungsniederschrift
3. Kenntnissgabe der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.03.2023
4. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Informationen des Bürgermeisters und der Fachbereichsleiter
6. Informationen zu aktuellen Bauvorhaben / Vergaben
7. Anfragen und Anregungen der Einwohner
8. Vorstellung des Verfahrensstandes zum Projekt "Timberjacks"
9. Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan I.19 "Gewerbegebiet Horkenstraße" im Ortsteil Bannewitz
10. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan I.19 "Gewerbegebiet Horkenstraße" im Ortsteil Bannewitz
11. Beratung und Kenntnisnahme des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes Löbau zur Überörtlichen Prüfung der Gemeinde Bannewitz in den Haushaltsjahren 2009 bis 2019
12. Beschlüsse im Grundstücksverkehr
13. Anfragen und Anregungen der Gemeinderäte

Die Sitzung wird hiermit bekannt gegeben.  
Anschließend nichtöffentlicher Teil.

*Heiko Wersig, Bürgermeister*

### Einladung zur öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Bannewitz

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Bannewitz findet am **Mittwoch, dem 3. Mai 2023, um 19:00 Uhr**, im Bürgerhaus Bannewitz statt.

#### Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Informationen des Bürgermeisters/ der Gemeindeverwaltung
3. Projekte des Ortschaftsrates im Jahr 2023
4. Anfragen und Anregungen anwesender Einwohner
5. Anfragen und Anregungen der Ortschaftsräte
6. Sonstiges

Zu dieser Sitzung lade ich alle Einwohner der Ortschaft Bannewitz herzlich ein.

*Dr. Karlheinz Deutsch, Ortsvorsteher*

### Einladung zur öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses

Die nächste Sitzung des Technischen Ausschusses findet am **Dienstag, dem 02.05.2023, um 18:30 Uhr**, im Speise- und Beratungssaal im Rathaus Possendorf statt.

Zu dieser Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.04.2023
3. Informationen zu getroffenen Verwaltungsentscheidungen
4. Informationen des Bürgermeisters und der Bauverwaltung
5. Anfragen und Anregungen der Einwohner
6. Beschlussfassung zu Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen und Befreiungen
- 6.1. Stellungnahme der Gemeinde zum Antrag auf Befreiung von der lt. Bebauungsplan "Flurstück 93/1 Gemarkung Hänichen" festgesetzten Baugrenze zur Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Flurstück 93/36 Gemarkung Hänichen
7. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Die Sitzung wird hiermit bekannt gegeben.

Anschließend nichtöffentlicher Teil des Technischen Ausschusses.

*Heiko Wersig, Bürgermeister*

### Einladung zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses

Die nächste Sitzung des Verwaltungsausschusses findet am **Dienstag, dem 09.05.2023, um 18:30 Uhr** im Speise- und Beratungssaal Rathaus Possendorf statt.

Zu dieser Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.04.2023
3. Informationen des Bürgermeisters und der Fachbereichsleiter
4. Grundstücksangelegenheiten
5. Spenden, Schenkungen, Zuwendungen
6. Anfragen und Anregungen der Einwohner
7. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Die Sitzung wird hiermit bekannt gegeben.

Anschließend nichtöffentlicher Teil des Verwaltungsausschusses.

*Heiko Wersig, Bürgermeister*

## Öffentliche Niederschrift – Sitzung des Gemeinderates Bannewitz

**Sitzungstermin:** Dienstag, 28.02.2023 • **Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr • **Sitzungsende:** 20:05 Uhr • **Ort, Raum:** Mensa Grund- und Oberschule Bannewitz • **Anwesende Mitglieder:** Vorsitz: Heiko Wersig (Bürgermeister), Gemeinderäte: Roland Auxel (1. Stellvertretender Bürgermeister), Axel Berger, Eyk Flasche, Gunar Griepentrog, Carmen Kovács, Gerd Mende, Sabine Pelz, Egbert Pötzschke, Marc Rössig, Angela von Havranek, Dr. Matthias Voigt, Ortsvorsteher: Dr. Karlheinz Deutsch (Ortsvorsteher Bannewitz), Verwaltung: Christian Herrmann (Leiter Bannewitzer Abwasserbetrieb), Alf-Markus Kirchner (Leiter Fachbereich 2), Ronny Michalsky (Sachbearbeiter Bauleitplanung), Anne Müller (Kämmerin), Peter Antoniewski (Leiter Fachbereich 1), Christina Jaksch (Schriftführerin), Gäste: Anzahl der anwesenden Bürger: 9 • **Abwesende Mitglieder:** Gemeinderäte: Heiko Gildemeister (entschuldigt - Reha; 2. Stellvertretender Bürgermeister), Lutz Grämer (entschuldigt - krank), Günter Hausmann (entschuldigt - krank), Walter Kaiser (entschuldigt - Urlaub), Ortsvorsteher: Lutz Noack (abwesend; Ortsvorsteher Possendorf), Elke Schleife (entschuldigt - Urlaub; Ortsvorsteherin Goppeln), Mirco Synde (entschuldigt - dienstlich; Ortsvorsteher Rippien/Hänichen)

**Der Bürgermeister, Herr Heiko Wersig,** begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates Bannewitz, den anwesenden Ortsvorsteher, die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und die anwesenden Einwohner zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Bannewitz in der Mensa an der Grund- und Oberschule Bannewitz.

**Herr Wersig** sagt, dass ihm von mehreren Seiten Abstimmungsbedarf bezüglich des Tagesordnungspunktes 8 „Beschluss zur Aufstellung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bannewitz“ (DS/2023/014) angezeigt worden ist. Darum wird der Punkt heute von der Tagesordnung gestrichen.

### TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Von den ordnungsgemäß zur öffentlichen Sitzung geladenen Mitgliedern des Gemeinderates nehmen 11 Gemeinderäte und der Bürgermeister teil. Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

### TOP 2 Bestellung der Unterzeichner für die Sitzungsniederschrift

Zur Unterzeichnung der Niederschrift dieser Sitzung werden bestellt:

- Frau Angela von Havranek
- Herr Egbert Pötzschke

### TOP 3 Kenntnissgabe der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 31.01.2023

Die bestätigte Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 31.01.2023 ist allen Gemeinderäten mit der Einladung zu dieser Sitzung zugegangen. Von den Anwesenden gibt es dazu keine Fragen oder Anmerkungen.

### TOP 4 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Es wurden keine Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung gefasst.

### TOP 5 Informationen des Bürgermeisters und der Fachbereichsleiter

**Informationen des Bürgermeisters**

**Verabschiedung Frau Sprenger**

Heute wurde die langjährige Erzieherin in der

Krippe Boderitz, Frau Sprenger, in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Es wird ein Bild von der Verabschiedung gezeigt. Frau Ebert wird nun die Leitung der Kita Boderitz übernehmen.

**Kopfweidenpflege im Gemeindegebiet**

Im Gemeindegebiet wurden Kopfweiden gepflegt. Leider kam es dabei zu einem schweren Unfall eines Mitarbeiters der ausführenden Fachfirma.

**Verteilung von Asylbewerbern**

Es gibt eine aktuelle Information zu Flüchtlingszahlen in Bannewitz (s. hierzu Homepage der Gemeinde). Es werden weiter Plätze für Flüchtlinge benötigt. Es konnten konkret zwei freie Wohnungen benannt werden. Weitere freie Kapazitäten sind in der Gemeinde allerdings nicht vorhanden.

**Aktueller Stand zur BHG Possendorf**

Am 14.02.2023 fand eine Abstimmung mit dem Ortschaftsrat Possendorf zum Erschließungsvertrag statt. Am 13.03.2023 wird es dazu eine weitere Ortschaftsratssitzung im Rathaus Possendorf geben. Es ist beabsichtigt, am 28.03.2023 im Gemeinderat einen Beschluss dazu zu fassen.

**Horkenstraße**

Am 02.02.2023 hat es ein Gespräch mit Vertretern der Bürgerinitiative und des Landratsamtes zur Problematik gegeben. Am 22.02.2023 folgte eine Abstimmung mit dem Landratsamt und einem Ingenieurbüro wegen der beabsichtigten Lärmmessung.

**Besuch des Sächsischen Staatsministers des Innern**

Am 01.03.2023 wird der Sächsische Staatsminister des Innern, Herr Armin Schuster, zur Vertragsunterzeichnung der Kooperation zur ASSKomm (Allianz Sichere Sächsische Kommune) die Gemeinde Bannewitz besuchen. Zudem wird er bei der Übergabe der Waldbrandmedaillen an die Kameraden der Feuerwehr teilnehmen. Neben dem Minister wird auch der Bürgermeister der Partnerstadt Bräunlingen und Vertreter der Polizei an diesem Termin teilnehmen.

**Kleinlöschfahrzeug für Hänichen**

Am 09.02.2023 hat sich die Arbeitsgruppe Brandschutz im SSG (Sächsischer Städte- und Gemeindetag) getroffen. Das Kleinlöschfahr-

zeug für die Feuerwehr Hänichen steht an Nummer eins der Prioritätenliste/Förderliste. Am 21.02.2023 hat ein Beratungstermin mit der Auftragsberatungsstelle Sachsen über den Geschäftsbesorgungsvertrag sowie die mögliche Terminkette stattgefunden. Die vorgesehenen Termine werden gezeigt und Ziel ist es, einen entsprechenden Beschluss zur Beschaffung im Gemeinderat am 05.07.2023 zu fassen.

**Bau von Lüftungsanlagen in den Kitas**

In der Kita Possendorf (Containeranbau) wurde eine Lüftungsanlage installiert – dazu wird ein Foto gezeigt. Zudem wird der aktuelle Stand in den anderen Kitas erläutert. Die Abrechnung der Fördermittel muss bis spätestens 09.06.2023 erfolgen.

**Informationen der Fachbereiche**

*Fachbereich 2*

**Baumaßnahmen im Rathauskeller**

Herr Kirchner berichtet, dass der Auftrag für die Abbruch- und Entkernungsarbeiten im Keller vergeben wurde. Er sagt, dass die Arbeiten zügig vorangehen, und er gibt Erläuterungen dazu. Außerdem werden Bilder gezeigt. Der Fachbereichsleiter weist darauf hin, dass zum Innenausbau Fördermittel über das Förderprogramm „Vitale Dorfkerne“ beantragt werden sollen und entsprechende Unterlagen bereits vorbereitet werden.

Die anderen Amtsleiter haben keine weiteren Informationen für die Anwesenden.

### TOP 6 Informationen zu aktuellen Bauvorhaben/Vergaben

Es gibt keine aktuellen Informationen zu Bauvorhaben oder Vergaben.

### TOP 7 Anfragen und Anregungen der Einwohner

Ein Einwohner führt aus, dass am 07.02.2023 durch den Investor für das „Baugebiet BHG“ der aktuelle Planungsstand vorgestellt wurde. Der Investor hat immer gesagt, dass mit einer Grundflächenzahl von 0,3 geplant wäre. Die Tiefgarage als unterirdisches Bauwerk ist aber mit einzurechnen, so dass sich eine viel höhere Grundflächenzahl von 0,7 ergibt. Der Einwohner sagt, dass der Investor die Gemeinde somit aktiv getäuscht habe und falsche Tatsachenbe-

hauptungen gemacht wurden. Er fragt nun, wie die Gemeinde damit umgehen wird.

**Der Bürgermeister** verweist darauf, dass die Sache umfangreich im Ortschaftsrat am 14.02.2023 erläutert worden ist. Herr Kirchner stellt fest, dass die Aussagen des Investors zur Angabe „Grundflächenzahl 0,3“ falsch waren – insofern gibt er dem Einwohner recht. Allerdings handelt es sich bei dem BHG-Gelände um ein Mischgebiet, in dem die Grundflächenzahl 0,6 bzw. auch höher möglich ist. Er macht dazu Ausführungen. Die Einhaltung dieser Belange wird von der Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt) geprüft und obliegt nicht der Gemeinde.

**Der Einwohner** zitiert weiter einen juristischen Text, aus dem hervorgeht, dass nicht der Flächennutzungsplan ausschlaggebend, sondern vor allem ein Einfügen in die Umgebung relevant sei. Herr Wersig verweist auf die Antwort von Herrn Kirchner und sagt, dass das Landratsamt prüfen wird.

**Der Einwohner** erwidert, dass er den Bürgermeister hier in der Pflicht sieht.

**Eine Einwohnerin** betont, dass das Projekt nicht grundsätzlich verhindert, sondern eine gemeinsame einvernehmliche Lösung gefunden werden soll. Sie macht Ausführungen zum § 34 BauGB, zum Einfügegebot und sie sagt, dass in der Vergangenheit für Wohngebiete stets ein B-Plan aufgestellt worden sei. Sie fragt nun, wieso von der Verwaltung nicht auf die Problematik mit der (falsch angegebenen) Grundflächenzahl eingegangen wird.

**Der Bürgermeister** verweist nochmals auf die vorangegangenen Erläuterungen, auch aus den Sitzungen des Technischen Ausschusses und Ortschaftsrat und insbesondere auf die Prüfungszuständigkeit des Landratsamtes.

**Die Einwohnerin** ist der Ansicht, dass die Gemeinde tätig werden müsste und Konsequenzen aus den fehlerhaften Angaben ziehen sollte. Herr Kirchner sagt dazu, dass es sich nicht um die Entscheidung der Gemeinde handelt, sondern das Landratsamt über diese Problematik entscheiden muss. Die Gemeinde gibt lediglich an, ob eine gesicherte Erschließung gewährleistet ist, alles andere liegt in der Zuständigkeit des Landratsamtes.

**Ein Bürger** kann nicht nachvollziehen, weshalb der Flächennutzungsplan herangezogen wird – spätestens nach der Bebauung wird das Mischgebiet seiner Ansicht nach zum Wohngebiet.

**Herr Kirchner** verneint diese Aussage und weist darauf hin, dass die Baubehörde prüft, ob eine „Mischung“ weiterhin gegeben ist. Auch das ist keine Entscheidung der Gemeinde. Er erläutert das umfangreich.

**Herr Wersig** sagt, dass die Ausschreibung nach § 34 BauGB erfolgt ist und der Kaufvertrag so abgeschlossen wurde.

Der Einwohner zweifelt die Rechtmäßigkeit des Verfahrens an. Es wird nochmals auf die Prüfung durch das Landratsamt verwiesen.

**Die Einwohnerin** macht Ausführungen zum Flächennutzungsplan, zum Formular „Stellungnahme der Gemeinde“, in dem ihrer Kenntnis nach angekreuzt werden muss „fügt sich in die Umgebung ein: ja/nein“ und sie möchte wissen, ob der Bürgermeister der Mei-

nung ist, dass sich die geplante Bebauung „einfügt“.

**Herr Kirchner** sagt, dass zwar etwas von der Gemeinde angekreuzt werden kann, aber auch dazu prüft das Landratsamt und kann das Einverständnis bzw. die Ablehnung ersetzen – die rechtliche Wertung wird vollumfänglich von der Baubehörde vorgenommen. Lediglich die Erschließung muss durch die Gemeinde bestätigt werden, alles andere ist die Entscheidung des Landratsamtes.

**Die Einwohnerin** fragt sich, warum in den letzten 30 Jahren überhaupt Bauleitplanung in der Gemeinde betrieben worden ist und darauf geachtet wurde, maßvoll zu bauen und einen Gestaltungswillen zu haben, wenn jetzt so dicht/zu dicht gebaut wird.

**Eine weitere Einwohnerin** spricht die fußläufige Verbindung zwischen Bannewitz und Cunnersdorf an. Es sind viele Frauen und Kinder unterwegs, es ist sehr dunkel und es gibt teilweise keinen Fußweg. Zu diesem Anliegen entbrennt eine kurze Diskussion, da dieses Anliegen (Beleuchtung) in der Vergangenheit bereits angesprochen wurde und (auch von Vertretern der Ortschaft selbst) unterschiedlich bewertet wird.

**Herr Kirchner** sagt dazu, dass es vor allem Anliegen der Gemeinde ist, dass die Cunnersdorfer und Boderitzer Kinder sicher zur Schule bzw. Bushaltestelle kommen. An der Freitaler Straße/Schachtstraße muss an der Fahrbahn ohnehin etwas gemacht werden – in diesem Zusammenhang wird ein Fußweg plus Beleuchtung gebaut werden. Das Projekt ist allerdings erst längerfristig geplant und wird möglicherweise ab 2026/27 umgesetzt.

**Ein Einwohner** erkundigt sich nach Bau des Fußwegs zwischen Golberode und Goppeln. Herr Kirchner antwortet, dass das eine reine Maßnahme des Landkreises ist, da sich der Fußweg außerorts befindet. Der aktuelle Planungsstand ist derzeit nicht bekannt, das Vorhaben befindet sich aber in der Vorbereitung (Beginn nach Planfeststellung).

**Ein Possendorfer Einwohner** spricht den Unfallschwerpunkt Querung B 170 Windmühlenweg/Bahndamm an und fragt, ob diese Stelle „entschärft“ werden kann. Herr Kirchner antwortet, dass das leider zumindest nicht schnell der Fall sein wird. Das Landesamt für Straßen und Verkehr (LASuV) ist dort zuständig und hat letztes Jahr im Gemeinderat verschiedene Varianten vorgestellt. Wahrscheinlich wird dort eine Querungshilfe kommen. Der Einwohner fragt, weshalb eine solche Maßnahme nicht schnell umgesetzt werden kann. Herr Kirchner sagt, dass es sich um eine Bundesstraße handelt und die Planungen des LASuV sehr langfristig ausfallen. Die Gemeinde ist für die Bundesstraße nicht zuständig.

**TOP 8 Beschluss zur Aufstellung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bannewitz**

DS/2023/014

Der Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

**TOP 9 Feststellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2020-01 der Gemeinde Bannewitz, bezogen auf den Bebauungsplan I.19 "Gewerbegebiet Horkenstraße" in Bannewitz**

DS/2023/020

**Der Bürgermeister** führt aus, dass auf Grund einer fehlerhaften Bezeichnung (Satzungsbeschluss statt Feststellungsbeschluss) diese Vorlage nochmals beschlossen werden muss. Inhaltlich gibt es zu dieser Drucksache keine Änderungen, die erneute Beschlussfassung mit der korrekten Bezeichnung wurde aus formellen Gründen vom Landratsamt gefordert. Die Anwesenden haben keine Fragen oder Anmerkungen dazu, so dass Herr Wersig nun den Feststellungsbeschluss verliest und diesen zur Abstimmung bringt.

**Beschlusnummer: 010/2023**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt:

1. Die Billigung der Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP) 2020-01 der Gemeinde Bannewitz, bezogen auf den Bebauungsplan I.19 „Gewerbegebiet Horkenstraße“ in Bannewitz in der Fassung vom 26. September 2022.
2. Die Vorlage besteht aus der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung. Die Begründung mit Umweltbericht wird ebenfalls gebilligt.
3. Die nach der erneuten öffentlichen Auslegung vorgenommen redaktionelle Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Änderungen berühren nicht die Grundzüge der Planung. Auf eine erneute Offenlage des geänderten Entwurfs kann daher verzichtet werden.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Genehmigung für die Teiländerung des FNP gemäß § 6 BauGB zu beantragen.
5. Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Wirksamkeit des FNP ab Bekanntmachung hinzuweisen. Die Bekanntmachung hat Angaben darüber zu enthalten, bei welcher Stelle der wirksame Flächennutzungsplan für jedermann zur Einsicht zugänglich ist.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 12 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 15 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 12 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

**TOP 10 Auftragsvergabe Ausbau Welschhufer Straße 2. BA, Teil 1**

DS/2023/012

**Der Bürgermeister** übergibt das Wort an Herrn Herrmann.

**Herr Herrmann** weist darauf hin, dass die nachfolgenden beiden Vorlagen bereits in der letzten Sitzung des Gemeinderats vorbereitet worden sind.

Bezüglich der Drucksache „Auftragsvergabe



Ausbau Welschhufer Straße 2. BA, Teil 1, sagt der Betriebsleiter, dass zwar 7 Firmen die Ausschreibungsunterlagen abgefordert haben, allerdings haben nur 2 Firmen ein Angebot abgegeben. Über diese geringe Beteiligung so zeitig im Jahr zeigt sich Herr Herrmann etwas verwundert.

**Der Betriebsleiter** macht darauf aufmerksam, dass das wirtschaftlichste Angebot ca. 100 T€ unter der Kostenberechnung liegt.

**Herr Griepentrog** weiß, dass es in Welschhufe den Fall gab, dass sich die Baukosten stark erhöht haben, weil kontaminierte Böden gefunden wurden und eine entsprechende Entsorgung stattfinden musste. Er fragt nun, inwieweit diese Gefahr auch bei dieser Baumaßnahme besteht. Herr Herrmann antwortet, dass es sich um einen Bau im Bestand handelt. Grundsätzlich können solche Probleme immer auftreten. Allerdings wurde ein Baugrundgutachten erstellt, weshalb der Betriebsleiter davon ausgeht, dass solche ungeplanten Dinge weitestgehend ausgeschlossen sind.

**Frau Pelz** zeigt sich erstaunt über die großen Preisunterschiede bei den Angeboten und sie fragt deshalb, ob es sich um unterschiedliche Leistungen handelt. Der Betriebsleiter verneint das, da alle Firmen das gleiche Leistungsverzeichnis und gleiche Vorgaben erhalten.

Herr Flasche hält aus seiner Erfahrung heraus große Preisunterschiede für normal. Weitere Fragen der Anwesenden gibt es nicht. Der Bürgermeister verliest den Beschlussvorschlag und bringt die Vorlage zur Abstimmung.

**Beschlusnummer: 011/2023**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen: „Ausbau Welschhufer Straße 2. BA, Teil 1“ an den nach öffentlicher Ausschreibung und Submission ermittelten und durch Auswertung bzw. Vergabevorschlag der Planungsgesellschaft Scholz und Lewis mbH empfohlenen, für die Gemeinde günstigsten Bieter die Firma

Arnd Brühl GmbH Tief- und Straßenbau  
Dresdner Straße 9, 01705 Freital  
mit einer Angebotssumme in Höhe von 646.735,62 EUR (brutto).

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 12 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 15 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 12 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

**TOP 11 Kläranlage Eichleite - Errichtung einer Vorreinigung**

**DS/2023/013**

**Herr Herrmann** weist nochmals darauf hin, dass die Vorlage bereits in der letzten Sitzung des Gemeinderats ausgereicht und vorberaten worden ist. Zur Separierung von Rechenrückständen und zum Schutz von Pumpen und nachfolgenden Reinigungsanlagen ist der Einbau einer zusätzlichen Siebanlage im Zulauf der Kläranlage vorgesehen. Damit soll zukünftig der Reinigungsaufwand des Einhebepump-

werks entfallen bzw. deutlich reduziert werden. Derzeit ist sechsmal jährlich die Reinigung durch eine Fachfirma und zusätzliche manuelle Reinigungen durch die Klärwärter notwendig. Aus Sicht des Abwasserbetriebs ist dieser Einbau deshalb trotz der hohen Kosten notwendig und es werden langfristige Einspareffekte erwartet.

**Die anwesenden Gemeinderäte** haben keine Fragen oder Anmerkungen.

**Herr Wersig** bringt die Vorlage zur Abstimmung.

**Beschlusnummer: 012/2023**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen: „Kläranlage Eichleite - Errichtung einer Vorreinigung“ an den nach öffentlicher Ausschreibung und Submission ermittelten und durch Auswertung bzw. Vergabevorschlag des Ingenieurbüros DWG Planung und Beratung GmbH empfohlenen, für die Gemeinde günstigsten Bieter die Firma  
Döhler Tief- und Straßenbau  
Am Sonnenhang 1 a, 01328 Dresden  
mit einer Angebotssumme in Höhe von 311.619,08 EUR (brutto).

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 12 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 15 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 12 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

**TOP 12 Beschlüsse im Grundstücksverkehr**

In der heutigen Sitzung gibt es keine Beschlüsse im Grundstücksverkehr.

**TOP 13 Anfragen und Anregungen der Gemeinderäte**

**Herr Pötzschke** hat einem SZ-Artikel entnommen, dass die Vollsperrung der Rabenauer Straße in Freital und damit einhergehend eine Umleitungsstrecke über Wilmsdorf und Posendorf (u. U. Ferdinand-von-Schill-Straße zur Poisantstraße) ab Sommer 2023 geplant ist. Er sieht dabei durch die erhöhte Verkehrsbelastung Probleme auf die Gemeinde zukommen (Stau, Gefährdung von Fußgängern etc.). Er fragt, ob die Gemeinde durch beispielsweise Geschwindigkeitsbegrenzungen für mehr Sicherheit und Entlastung in sensiblen Bereichen sorgen kann.

**Herr Kirchner** antwortet, dass die Gemeinde erst sehr spät zu den Plänen angehört wurde. Er bestätigt, dass eine Vollsperrung der Rabenauer Straße in Höhe der „Rollmopsschänke“ bis Ortsausgang Freital in Richtung Rabenau geplant ist. Leider kann die Gemeinde nur ihre Bedenken vortragen und Hinweise geben, da die Umleitungsstrecke komplett über Kreisstraßen erfolgen soll. Insofern hat die Gemeinde leider keinen Handlungsspielraum.

**Herr Mende** fragt, wie lange die Maßnahme dauern soll. **Herr Kirchner** sagt, dass die Umleitung von Juli 2023 bis Ende Dezember 2023 geplant ist.

**Herr Griepentrog** erkundigt sich nach einer möglichen Geschwindigkeitsbeschränkung. Herr Kirchner weist nochmals darauf hin, dass sich die Umleitungsstrecke ausschließlich auf Kreisstraßen befindet und die Gemeinde deshalb nicht handlungsfähig ist.

**Herr Dr. Deutsch** spricht die Sicherheit am Bahndamm zwischen Horkenstraße und Welschhufer Straße hinsichtlich des Baumbestands an. Beim letzten Sturm ist ein großer Baum umgefallen und in sechs Teile zerbrochen, weil er innen morsch war. Er befürchtet nun, dass möglicherweise eine Gefährdung auch durch andere Bäume vorliegt. Außerdem berichtet Herr Dr. Deutsch, dass auf der anderen Bahndammseite Bäume gefällt worden sind, die Wurzelstöcke aber noch da sind und jährlich struppig austreiben. Er möchte wissen, ob es nicht sinnvoller wäre, die Wurzeln vollständig zu roden.

**Herr Kirchner** sagt, dass am Bahndamm zweimal jährlich Baumkontrollen durchgeführt werden und in den letzten Jahren ca. 50 T€ für Baumfällungen und Pflegemaßnahmen ausgegeben worden sind. Bei dem umgefallenen Baum handelt es sich um eine Pappel. Mit der Einschätzung der Bäume ist es schwierig, weil nicht ins Innere der Bäume gesehen werden. Wenn bei der Begutachtung Unsicherheit besteht, wird ein Fachunternehmen um ein Gutachten gebeten. Der entsprechenden Empfehlung wird dann gefolgt.

Bezüglich des Hinweises zu den Wurzelstöcken sagt **Herr Kirchner**, dass bei einer Rodung große Schäden entstehen würden, da die Wurzeln bis unter die Asphaltdecke reichen. Das Wurzelstockfräsen wäre sehr kostenintensiv.

**Herr Dr. Voigt** weist darauf hin, dass am 16.03.2023 die Ortschaftsratsitzung in Goppeln stattfindet. Dabei sollen die Projekte vorgestellt und geplant werden, die im Rahmen der Pflanz- und Pflegeaktion am 25.03.2023 umgesetzt werden sollen.

**Herr Mende** spricht die „Pflegeaktion Weiden“ an, von der berichtet wurde und fragt nach den Kosten. Herr Wersig sagt, dass die Gemeinde nichts dafür bezahlt hat. In der Gegend befindet sich „das neue Skigebiet“ der Gemeinde und viele Kinder und Familien sind dort unterwegs. Insofern war die Aktion dringend notwendig, um eine Gefährdung zu verhindern.

**Herr Kirchner** sagt, dass immer geprüft wird, auf welchen Grundstücken die Bäume stehen und wer Eigentümer ist. Problematisch ist dabei jedoch, dass für die Bachlaufunterhaltungspflege die Gemeinde zuständig ist und die anliegenden Grundstücke ggf. in Privateigentum stehen. Somit ist die Abgrenzung, wer verantwortlich ist, mitunter schwierig.

Der Bürgermeister fasst zusammen, dass die Sicherheit in diesem Bereich wieder hergestellt wurde und der Gemeinde dafür keine Kosten entstanden sind.

**Herr Flasche** begrüßt das Vorgehen.

## Nichtöffentlicher Beschluss des Gemeinderats vom 28.02.2023 (12 Dafür-Stimmen)

Beschlussnummer: 013/2023

**Erlass einer Forderung, die nicht mehr beizutreiben ist**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt die Forderung gegenüber dem Schuldner in Höhe von 46.111,42 EUR zu erlassen.

## Beschlüsse des Gemeinderates Bannewitz vom 28.03.2023

Beschluss-Nr.: 014/2023

**Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Bannewitz zum 31.12.2016 einschließlich des Beschlusses zur Verwendung des Jahresergebnisses 2016**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt auf Grundlage des § 88 c Abs. 2 in Verbindung mit § 88 Abs. 5 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß §§ 103 bis 106 SächsGemO die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Bannewitz zum 31.12.2016.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt die Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses einzustellen (§ 23 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung – Sächs-KomHVO-Doppik).
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt die Überschüsse des Sonderergebnisses in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses einzustellen (§ 23 SächsKomHVO-Doppik)

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 14 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 15 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 14 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

Beschluss-Nr.: 015/2023

**Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe für das Haushaltsjahr 2022 für die Sicherstellung der Finanzierung des Bauvorhabens Ausbau Welschhufer Straße**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) zur Sicherstellung der Finanzierung des Bauvorhabens Ausbau Welschhufer Straße im Haushaltsjahr 2022 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 37.306,25 €.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 14 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 15 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 14 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

Beschluss-Nr.: 016/2023

**Beschluss über Mehrkosten zur Auftragsvergabe „Ausbau Welschhufer Straße 1. BA (Titel 2 und anteilig Titel 1 - Ersatzneubau Regenwasserkanal)“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt nachträglich Mehrkosten zur Ver-

gabe von Bauleistungen: „Auftragsvergabe zum Ausbau der Welschhufer Straße 1. BA einschließlich Ersatzneubau Regenwasserkanal (Titel 2 und anteilig Titel 1) laut Nachtragsangeboten 1 und 4 vom 27.04.22 und 06.12.22 an die Firma

Arndt Brühl GmbH

Dresdner Straße 9, 01705 Freital

mit einer Summe in Höhe von: 5.197,01 EUR brutto.

Der Bürgermeister wird nachträglich bevollmächtigt, Nachtragsangebote und Mehrkosten zu beauftragen.

Die anteilige Abrechnungssumme der Baukosten dieser Baumaßnahme (Ersatzneubau Regenwasserkanal – Titel 2 und anteilig Titel 1) belief sich auf 261.637,55 EUR.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 14 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 15 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 14 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

Beschluss-Nr.: 017/2023

**Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe für das Haushaltsjahr 2022 für die Sicherstellung der Finanzierung des Bauvorhabens Umbau Turnhalle zur Mensa und Unterrichtsräumen Grund- und Oberschule Bannewitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt gemäß § 79 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) zur Sicherstellung der Finanzierung des Bauvorhabens Umbau Turnhalle Bannewitz zur Mensa und Unterrichtsräumen im Haushaltsjahr 2022 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 268.047,20 €.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 14 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 15 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 14 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

Beschluss-Nr.: 018/2023

**Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Unterzeichnung des Erschließungsvertrages zur Bebauung des ehemaligen BHG-Geländes in Possendorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz billigt vorliegenden Erschließungsvertrag zur Bebauung des ehemaligen BHG-Geländes in Possendorf und bevollmächtigt den Bürgermeister, den Vertrag mit dem Investor, der Ökowerk Real Estate GmbH & Co. KG Bahnhofstraße 100, 82166 Gräfelfing, zu unterzeichnen.

Der Vertrag ist bis spätestens 4 Wochen nach dem Beschluss notariell beglaubigen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 10 • Gegenstimmen: 4 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 15 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 14 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

Beschluss-Nr.: 019/2023

**Beschluss zur Aufstellung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bannewitz**

Der Gemeinderat Bannewitz beschließt:

1. Die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Bannewitz gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Geltungsbereich umfasst flächendeckend das gesamte Gemeindegebiet.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.
3. Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB sind zu berücksichtigen. Voraussichtliche Umweltauswirkungen sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umgang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.
5. Die Teilfortschreibung erfolgt gemäß § 5 BauGB. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 14 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 15 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 14 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

**Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan I.19 „Gewerbegebiet Horkenstraße“ im Ortsteil Bannewitz**

Beschluss-Nr.: 020/2023

**Beschluss der aktualisierten Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bannewitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt die aktualisierte Feuerwehrsatzung in vorliegender Fassung.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmten: 14 • Gegenstimmten: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 15 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 14 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

**Beschluss-Nr.: 021/2023**

**Kündigung der Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Kreischa zur Übertragung von Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt die Kündigung der Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Kreischa zur Übertragung von Aufgaben nach §44 und 45 StVO vom 28.03.2017. Der Gemeinderat hatte am 01.02.2017 den Abschluss dieser Zweckvereinbarung beschlossen. Die Kündigung erfolgt zum 31.12.2023, um der Gemeinde Kreischa ausreichend Zeit einzuräumen, eigene Strukturen zu schaffen und Mitarbeiter entsprechend auszubilden.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmten: 14 • Gegenstimmten: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 15 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 14 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

**Beschluss-Nr.: 022/2023**

**Ertüchtigung Schmutz- und Regenwasserkanäle Windbergstraße 2. BA**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen: „Ertüchtigung Schmutz- und Regenwasserkanäle Windbergstraße 2. BA“ an den nach öffentlicher Ausschreibung und Submission ermittelten, günstigsten Bieter die Bietergemeinschaft Aarsleff Rohrsanierung GmbH / Bistra Bau GmbH & Co. KG Radeburger Straße 172, 01109 Dresden mit einer Angebotssumme in Höhe von 476.108,98 EUR brutto.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmten: 14 • Gegenstimmten: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 15 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 14 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

**Beschluss-Nr.: 023/2023**

**Ertüchtigung Regenwasserkanal Obere Bergstraße bis Possendorfer Bach und Regenwasserkanal Rippiener Straße bis Possendorfer Bach**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen: „Ertüchtigung Regenwasserkanal Obere Bergstraße bis Possendorfer Bach und Regenwasserkanal Rippiener Straße bis Possendorfer Bach“ an den nach öffentlicher Ausschreibung und Submission ermittelten, günstigsten Bieter die Firma Berndt Rohr- und Kanalservice GmbH Zschoner Ring 24 01723 Wilsdruff mit einer Angebotssumme in Höhe von 192.976,46 EUR brutto.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmten: 14 • Gegenstimmten: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 15 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 14 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

**Beschluss-Nr.: 024/2023**

**Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe Planungsleistungen für das Bauvorhaben Sanierung Rathaus Possendorf, 2. und 3.BA**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz ermächtigt den Bürgermeister, die Aufträge für die Planungen der Baumaßnahme Sanierung Rathaus Possendorf, 2. und 3.BA gemäß HOAI-Leistungsphase 1 – 9 auszulösen. Beauftragt werden sollen folgende Planungs- und Architekturbüros:

Gesamtplanung: Roger Nowak  
Freier Architekt, Bannewitz  
Fachplanung Statik: Dipl.-Ing. Reimar Diesel, Radebeul  
Fachplanung HLS: Ingenieurbüro Sass, Freiberg  
Fachplanung Elektro: GESA Ingenieurgesellschaft für Technische Gesamtplanung mbH, Dresden  
Außenanlagen: Kraushaar Lieske  
Freiraumplanung, Dresden

Der Gemeinderat ist in einer der nächsten Sitzungen über die Auftragsvergaben und die ungefähren Auftragswerte zu informieren.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmten: 14 • Gegenstimmten: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 15 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 14 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

**Beschluss-Nr.: 025/2023**

**Beschluss zum Verkauf der Flurstücke 63/12, 77/1 und 732/30 Gemarkung Possendorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt den Verkauf der Flurstücke 63/12, 77/1 und 732/30 Gemarkung Possendorf mit einer Gesamtgröße von 2.017 m<sup>2</sup>. Der Verkaufspreis beträgt 210.000,00 €. Die Kaufnebenkosten trägt der Erwerber. Der Bürgermeister wird beauftragt, den notariellen Kaufvertrag abzuschließen. In diesem ist eine Mehrerlösklausel für die Dauer von 10 Jahren aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmten: 14 • Gegenstimmten: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 15 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 14 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

**Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 11.04.2023**

**Beschluss-Nr.: 001/2023-VA**

**Spenden, Schenkungen, Zuwendungen Eingang von Spenden - Abstimmung mittels Sammelliste**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt gemäß § 73 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.g.F.

1. Die in der Anlage 2 aufgelistete Spende an die Gemeinde Bannewitz in Höhe von 300,00 EUR vom 07.03.2023 wird für den

- in der Anlage bezeichneten Zweck angenommen.
2. Die Einwerbung dieser Spende wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen, insbesondere die Spendenliste zu führen und die notwendigen Zuwendungsbestätigung nach Spendeneingang und Annahmeerklärung durch den Gemeinderat nach den verbindlichen Mustern und gemäß § 10b des

Einkommensteuergesetzes für gewährte Zuwendungen an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen auszustellen.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmten: 7 • Gegenstimmten: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 7 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 7 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

**Ausschreibungen gemäß VOL und VOB**

Die Gemeindeverwaltung und der Bannewitzer Abwasserbetrieb veröffentlichen aktuelle Ausschreibungen von Lieferungen und Leistungen (VOL) sowie Bauleistungen (VOB) auf der Homepage unter Bürgerservice. Homepage: [www.bannewitz.de](http://www.bannewitz.de)



# Öffentliche Bekanntmachungen

## Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bannewitz vom 28.03.2023

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz in seiner Sitzung am 28. März 2023 folgende Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bannewitz beschlossen:

### § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Bannewitz (Gemeindefeuerwehr) ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Freiwillige Feuerwehr Bannewitz (nachstehend Feuerwehr genannt) besteht aus den Ortsfeuerwehren Bannewitz, Cunnersdorf, Goppeln-Hänichen und Possendorf.
- (2) Die Feuerwehr der Gemeinde führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Bannewitz“. Die Ortsfeuerwehren führen zusätzlich zu diesem Namen den Ortsteilnamen: „Ortsfeuerwehr Bannewitz“, „Ortsfeuerwehr Cunnersdorf“, „Ortsfeuerwehr Goppeln-Hänichen“, „Ortsfeuerwehr Possendorf“.
- (3) Neben der aktiven Abteilung bestehen Kinder- und Jugendfeuerwehren an den Standorten Bannewitz, Hänichen und Possendorf sowie die Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerleiter und seinen mindestens zwei Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren dem jeweiligen Ortswehrleiter und mindestens einem Stellvertreter.

### § 2 Aufgaben und Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat insbesondere die Pflicht:
  - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
  - b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten,
  - c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen und
  - d) in den Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises mitzuwirken.
- (2) Die Gemeindefeuerwehr übernimmt folgende zusätzliche Aufgaben:
  - a) Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Wasserwehrsatzung
  - b) Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Abwehr und Bekämpfung von Tierseuchen
  - c) Zuarbeiten an die Gemeinde in brandschutztechnischen Belangen
  - d) Beteiligung bei der Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Gemeinde
  - e) jährliche Überprüfung der offenen Löschwasserentnahmestellen und Zisternen
  - f) Überwachung und Ausführung der Wartung, Pflege und Prüfung der Ausrüstung
  - g) Überwachung und Organisation der Wartung und Prüfung der Atemschutzausrüstung
  - h) Überwachung und Veranlassung der Sachverständigenprüfungen für Ausrüstungen der Feuerwehr

- i) Mitwirkung bei der Arbeit der Feuerwehrverbände
- j) Betreuung eigener Veranstaltungen
- k) Öffentlichkeitsarbeit

- (3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen. Die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Bannewitz zur Erfüllung der Pflichten darf dabei weder behindert noch ausgeschlossen werden.

### § 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
  - a) das vollendete 16. Lebensjahr,
  - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst (rechtliche Basis für die bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger geforderte Bestätigung über die gesundheitliche Eignung ist § 18 Absatz 2 SächsBRKG und § 6 Absatz 1 DGUV-Vorschrift 49. Soweit konkrete Anhaltspunkte bestehen, aus denen sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung ergeben, so hat sich nach § 6 DGUV-Vorschrift 49 die Gemeinde auf eigene Kosten die Eignung ärztlich bestätigen zu lassen.),
  - c) die charakterliche Eignung,
  - d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
  - e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung Truppmann, der regelmäßigen Standortausbildung sowie, bei Eignung, der Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger und Sprechfunker gemäß den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften,
  - f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben. Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Die Kosten für die Erstuntersuchung zum Nachweis der Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst und als Atemschutzgeräteträger werden unabhängig vom Ergebnis der Untersuchung von der Gemeinde übernommen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindefeuerwehrausschuss. Bei Bewerbern der aktiven Abteilung, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten notwendig.
- (2) Die Aufnahme erfolgt vorbehaltlich der Regelungen in § 4 zunächst für 12 Monate.
- (3) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,
  - a) die Mitglied

- aa) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
- ab) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
- b) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren
  - ba) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
  - bb) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
  - bc) eine solche Vereinigung unterstützt haben.
- (4) Die Bewerber sollen grundsätzlich in der Gemeinde bzw. entsprechenden Ortsteilen wohnhaft sein oder dort einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen bzw. in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze und Ausbildungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.
- (5) Bewerber aus der Jugendfeuerwehr werden grundsätzlich bevorzugt.
- (6) Bei Bewerbern mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen kann der Gemeindefeuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 empfehlen. Dies gilt für Personen, die durch ihre Ausbildung oder durch ihr spezielles Fachwissen die Feuerwehr in geeigneter Weise unterstützen. Dies gilt insbesondere für Pädagogen im Rahmen der Unterstützung der Kinderfeuerwehr bzw. für Amateurfunker im Rahmen der Kommunikationssicherstellung beim Ausfall kritischer Infrastruktur.
- (7) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Gemeindefeuerleiter durch Handschlag verpflichtet und erhalten einen Dienstausweis.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

#### § 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.
- (2) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein aktiver Feuerwehrdienst beendet werden.
- (3) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr
  - a) aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
  - b) entlassen oder ausgeschlossen wird.
 Der aktive Feuerwehrdienst endet außerdem, wenn mit Ablauf oder innerhalb der Probezeit gemäß § 3 Absatz 2 nach Beschluss des Gemeindefeuerwehrausschusses vom Feuerwehrdienst entlassen wird.
- (4) Der Mitgliedschaft in der Feuerwehr soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
  - a) wenn ein Angehöriger der aktiven Abteilung die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann,
  - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  - c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
  - d) ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 Nr. 2 bis 4 SächsBRKG ist,
  - e) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
  - f) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchstabe f) handelt, oder
  - g) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag aus dem aktiven Dienst zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, ihren letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen

- Gemeindefeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
  - (3) Alle Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Aufwandsentschädigung, Dienst- und Einsatzgeld auf der Grundlage der Feuerwehrentschädigungssatzung.
  - (4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.
  - (5) Alle Angehörigen der Feuerwehr haben die Ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben
    - a) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
    - b) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich insbesondere den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
    - c) die Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
    - d) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
  - (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr sind insbesondere verpflichtet,
    - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und
    - b) sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden.
  - (7) An Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Bannewitz dürfen nur Angehörige der aktiven Abteilung teilnehmen, die das 18. Lebensjahr vollendet und den Lehrgang „Truppmann Teil 1“ erfolgreich abgeschlossen haben. Hierzu ist insbesondere die Teilnahme an mindestens 30 Zeitstunden Aus- und Fortbildung nachzuweisen. Nähere Regelungen hierzu werden in einer Dienstanweisung getroffen.
  - (8) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig vorher anzuzeigen. Eine Dienstverhinderung ist grundsätzlich mindestens 48 h vor Dienstbeginn dem unmittelbar Vorgesetzten und dem Dienstdurchführenden zu melden.
  - (9) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrausschuss
    - a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen oder
    - b) die Androhung des Ausschlusses aussprechen.
 Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Gemeindefeuerwehrausschuss zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses kann

der Gemeindefeuerwehrausschuss den Ausschluss durch den Bürgermeister veranlassen.

#### § 6 Kinderfeuerwehr

- (1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie eine Vorschulgruppe in einer Kindertageseinrichtung besuchen. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung aller Personensorgeberechtigten beigefügt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheiden der Kinderfeuerwehrwart, der Ortswehrleiter und der Jugendwart der betreffenden Ortsfeuerwehr. Das Kind wird in Anlehnung an § 3 Absatz 7 Satz 3 mit Handschlag durch den Kinderfeuerwehrwart in die Kinderfeuerwehr aufgenommen und erhält einen Mitgliedsausweis.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
  - a) in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
  - b) aus der Kinderfeuerwehr austritt oder ausgeschlossen wird,
  - c) wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt,
  - d) wenn das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Der Kinderfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr wird auf Vorschlag des jeweiligen Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss und dem Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren bestimmt. Der Kinderfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern verfügen.
- (5) Die Interessen der Kinderfeuerwehren werden durch den Gemeindefeuerwehrausschuss vertreten.

#### § 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Bannewitz wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss geleitet. Die Jugendfeuerwehren der Standorte werden vom jeweils zuständigen Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr geführt.
- (2) In die Jugendfeuerwehren können Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und 16. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe b) dafür geeignet sind. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung aller Personensorgeberechtigten beigefügt werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheiden der Jugendfeuerwehrwart, der Ortswehrleiter und der Gemeindefeuerwehrausschuss.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
  - a) in die aktive Abteilung übernommen wird,
  - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt oder ausgeschlossen wird,
  - c) wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 2 Satz 2 schriftlich zurücknimmt,
  - d) spätestens wenn der Angehörige das 21. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr wird auf Vorschlag des jeweiligen Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss und dem Gemeindefeuerwehrausschuss



gendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren bestimmt. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.

### § 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Tuchuniform übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt. Zur Wahrnehmung weiterer dienstlicher Tätigkeiten kann die sonstige Dienstbekleidung überlassen werden.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr aus dem aktiven Dienst in die Altersabteilung aufnehmen, bevor sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss hinreichend begründet sein.
- (3) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung ist von den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung unter Beachtung von § 15 auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

### § 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen und den Brandschutz in der Gemeinde Bannewitz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Bannewitz ernennen.

### § 10 Organe der Feuerwehr

Die Organe der Feuerwehr sind

- a) der Gemeindefeuerwehrliter mit seinen Stellvertretern,
- b) die Hauptversammlung,
- c) der Gemeindefeuerwehrausschuss,
- d) die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter,
- e) die Ortsfeuerwehrversammlungen und
- f) die Ortsfeuerwehrausschüsse.

### § 11 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrliters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der aktiven sowie der Alters- und Ehrenabteilung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für ihre Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrliter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Dazu ist von den Leitern der Ortsfeuerwehren eine entsprechende Zuarbeit zu leisten. Die Ortswehrleiter erstatten Bericht über die Einsatz- und Ausbildungstätigkeit in ihrer Ortswehr.
- (2) Die Hauptversammlung wählt den Gemeindefeuerwehrliter sowie seine Stellvertreter.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrliter einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats durch den Bürgermeister einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- (5) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Haupt-

versammlung sind den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

- (6) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der aktiven Abteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (7) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (8) Der Bürgermeister sowie der Kreisbrandmeister sind zur Hauptversammlung einzuladen.
- (9) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindefeuerwehrliter vorzulegen.

### § 12 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerwehrlitung. Er behandelt unter anderem Fragen der Finanzplanung sowie der Dienst- und Einsatzplanung für die Feuerwehr. Er befindet über die Aufnahme von Interessenten in die Feuerwehr sowie die Entlassung von Mitgliedern der Gemeindefeuerwehr.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus
  - a) dem Gemeindefeuerwehrliter als Vorsitzenden,
  - b) den Ortswehrleitern sowie
  - c) jeweils einem Angehörigen der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehren.
 Diese werden durch die betreffenden Ortsfeuerwehren von der Ortsfeuerwehrversammlung entsprechend § 15 Absatz 9 gewählt. Der Bürgermeister, die Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrliters, der Gemeindefeuerwehrwart und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht nach Satz 1 in den Ortsfeuerwehren gewählt wurden, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil. Die stellvertretenden Ortswehrleiter können von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teilnehmen. Im Falle der Abwesenheit eines stimmberechtigten Funktionsträgers geht das Stimmrecht auf seinen Vertreter im Amt über.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte mindestens viermal im Jahr tagen. Diese Termine sollen im Jahresdienstplan der Feuerwehr berücksichtigt werden.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Gemeindefeuerwehrausschusses sind seinen Angehörigen und den sonstig Teilnahmeberechtigten mindestens 14 Tage vor der Sitzung bekannt zu geben. Vorschläge zur Tagesordnung sind bis spätestens 21 Tage vor der Sitzung beim Gemeindefeuerwehrliter einzureichen.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und eines Terminvorschlages fordert.
- (6) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist be-

schlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Der Gemeindefeuerwehrliter kann über weitere Teilnehmer entscheiden.
- (8) Über die Beratungen ist eine Niederschrift durch einen gesonderten Schriftführer anzufertigen.
- (9) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 3, 5 bis 8 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu sechs weiteren, von der Ortsfeuerwehrversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Der Gemeindefeuerwehrliter ist zu den Sitzungen einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht.

### § 13 Gemeindefeuerwehrlitung

- (1) Zur Gemeindefeuerwehrlitung gehören der Gemeindefeuerwehrliter und seine mindestens zwei Stellvertreter.
- (2) Die Gemeindefeuerwehrlitung wird von den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr in der Hauptversammlung in geheimer Wahl gewählt und für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrliter und seine Stellvertreter sind nach der Wahl durch den Gemeinderat zu berufen.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrliter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Berufung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrliter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindefeuerwehrliter ist fachlich für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere
  - a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - b) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - c) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst die Möglichkeit erhält, mindestens an den in § 5 Absatz 7 geforderten Ausbildungsstunden teilzunehmen,
  - d) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,

- e) die Tätigkeit der bestellten Funktionsträger zu definieren und kontrollieren,
  - f) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
  - g) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, der in dieser Satzung festgelegten Regeln und der gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - h) im Rahmen des Dienstbetriebes die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
  - i) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindevorstand weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindevorstand hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist bei Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Die stellvertretenden Gemeindevorstände haben den Gemeindevorstand bei der Bewältigung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit nach seiner Festlegung mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindevorstand und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter und mindestens einem Stellvertreter. Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 2 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindevorstandes und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

#### § 14 Funktionsträger

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
- a) Unterführer und Führungskräfte (Gruppenführer, Zugführer und Verbandsführer)
  - b) Gemeindegewerkschaft, Gerätewart, Beauftragter Atemschutz
  - c) der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung sowie dessen Stellvertreter,
  - d) Gemeindejugendfeuerwehrwart
  - e) Sicherheitsbeauftragter
  - f) Fachberater Hygiene
  - g) Beauftragter für digitale Dienste & IT
  - h) Beauftragter für Medizinprodukte
  - i) Jugendfeuerwehrwart und Kinderfeuerwehrwart sowie Betreuer in der Kinderfeuerwehr

- (2) Der Gemeindevorstand bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Er kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus. Die Funktionsträger gemäß Abs. 1 b) bis i) haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.
- (4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehr werden dem Gemeindevorstand durch den Ortswehrleiter vorgeschlagen.
- (5) Gerätewart haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

#### § 15 Wahlen

- (1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens 2 Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu geben.
- (2) Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist hierzu zu hören. Er prüft insbesondere die fachliche Eignung der Kandidaten.
- (3) Wahlen sind geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Der erste Wahlgang ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten eine Stimme abgegeben haben.
- (4) Erreicht ein Einzelkandidat im ersten Wahlgang diese Stimmenanzahl nicht, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt, bei der dann die einfache Mehrheit zur Wahl reicht.
- (5) Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Briefwahl ist zulässig. Diese muss rechtzeitig beantragt werden.
- (7) Wahlen sind nach Möglichkeit vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten zu leiten. Die Wahl-

versammlung benennt durch offene Abstimmung zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter auch die Stimmenauszählung vornehmen.

- (8) Die Wahl des Gemeindevorstandes und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (9) Für die Wahl der Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses sowie deren Stellvertreter gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bannewitz tritt am 01. Mai 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 01. Januar 2016 außer Kraft.

Bannewitz, den 28. März 2023

  
Heiko Wersig  
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen – SächsGemO Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter

Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bannewitz, den 28. März 2023

  
Heiko Wersig  
Bürgermeister

## Verkauf von ausgemusterten Bauhoffahrzeugen

Die Gemeinde Bannewitz hat in den letzten Jahren schrittweise mit der Erneuerung des Fuhrparks des gemeindlichen Bauhofs begonnen. Aus diesem Grund und in Umsetzung der Beschlüsse des Gemeinderats und der Empfehlungen aus dem Bauhofkonzept werden drei ausgemusterte Fahrzeuge auf der Verkaufsplattform Zoll-Auktion ab 3. Mai 2023 zum Verkauf angeboten. Sie erreichen diese über den Link: [www.zoll-auktion.de](http://www.zoll-auktion.de)



Fachbereich 2, Bau und Ordnung

# Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Gemeinde Bannewitz

## Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 014/2023 vom 28.03.2023:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 28.03.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 festgestellt. Das Ergebnis des Jahresabschlusses ist gemäß § 88c Absatz 3 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss wird mit einer Bilanzsumme von 58.793.640,28 Euro festgestellt.

Auf die einzelnen Kennzahlen entfallen:

### I. Bilanz

#### Aktiva

- Anlagevermögen	52.655.137,18 Euro
- Umlaufvermögen	6.124.205,94 Euro
- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	14.297,16 Euro
- Nicht durch Kapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 Euro
<b>Summe Aktiva</b>	<b>58.793.640,28 Euro</b>

#### Passiva

- Kapitalposition	31.328.682,50 Euro
- Sonderposten	14.549.162,62 Euro
- Rückstellungen	1.273.065,33 Euro
- Verbindlichkeiten	11.284.339,32 Euro
- Passive Rechnungsabgrenzungsposten	358.390,51 Euro
<b>Summe Passiva</b>	<b>58.793.640,28 Euro</b>

### II. Ergebnisrechnung

- Summe der ordentlichen Erträge	16.663.039,31 Euro
- Summe der ordentlichen Aufwendungen	15.178.550,28 Euro
- Ordentliches Ergebnis	1.454.489,03 Euro
- Sonderergebnis	25.664,44 Euro
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1.480.153,47 Euro</b>

### III. Finanzmittelbestand

- Anfangsbestand 01.01.2015	3.816.449,98 Euro
- Veränderung 2015	424.263,05 Euro
- Schlussbestand 31.12.2015	4.240.713,03 Euro

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses wird in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt. Der Überschuss im Sonderergebnis wird in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt.

Die Abschlussprüfer erteilten dem Jahresabschluss einen Prüfungsvermerk, die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 24.04.2023 bis 03.05.2023 in der Gemeindeverwaltung Bannewitz, Kämmerei, Possendorf, Schulstraße 6, Zimmer 203 während der Dienstzeiten

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bannewitz OT Possendorf, den 04.04.2023




Heiko Wersig  
Bürgermeister

## Öffentliche Zustellung von Verwaltungsakten nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Herrn Marc Phillip Krenz, zuletzt wohnhaft in 01728 Bannewitz, OT Possendorf, Simons Wiese 10 ist ein Schreiben zuzustellen. Der Vorgang mit dem Aktenzeichen PK 01-00007958 vom 30.03.2023 ist gemäß § 4 Sächsischem Verwaltungsverfahrenszustellungsgesetz (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) zuzustellen.

Da die Post unzustellbar ist, wird dieses Schreiben nach § 10 Abs. 2 VwZG öffentlich zugestellt.

Herr Marc Phillip Krenz oder ein bevollmächtigter Vertreter können das vorgenannte Schreiben in der Gemeindeverwaltung Bannewitz, Schulstraße 6, 01728 Bannewitz, einsehen.

Hinweis: durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung wird das o. g. Schreiben öffentlich zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Kämmerei  
Kämmerin A. Müller

## Öffentliche Zahlungsaufforderung

Die Gemeindeverwaltung Bannewitz weist darauf hin, dass am 15. Mai 2023 folgende Abgaben zur Zahlung fällig werden:

• Grundsteuer A	Rate II. Quartal 2023
• Grundsteuer B	Rate II. Quartal 2023
• Gewerbesteuer	Rate II. Quartal 2023

Bargeldlose Zahlungen werden unter Angabe des Kassenzzeichens (oben rechts auf dem Bescheid) auf das folgende Konto erbeten:

Ostsächsische Sparkasse Dresden  
IBAN DE95 8505 0300 3052 0001 86, BIC OSDD DE 81XXX

Bitte nehmen Sie die Einzahlung per Überweisung vor!

Es wird darum gebeten, den Zahlungstermin fristgerecht einzuhalten. Dadurch kann das Entstehen von Mahngebühren und Säumniszuschlägen vermieden werden. Bei Fristversäumnis sind wir dazu angehalten, die ausstehenden Beträge anzumahnen und bei weiterem Verzug die Vollstreckung zu veranlassen.

Nutzen Sie deshalb bitte die Vorteile der Teilnahme am Lastschriftverfahren.

Änderungen von Namen, Anschriften oder Bankverbindungen teilen Sie uns bitte unter Angabe des Personenkontos rechtzeitig mit.

Kämmerei, Steuern und Gebühren



# Stellenausschreibung

## (Chiffre – Nr. 2023 – 04)



### **Wir suchen:**

Die Gemeinde Bannewitz als Träger der kommunalen Kindertageseinrichtungen „Kinderland Bannewitz“ sucht **ab dem 01.08.2023** **einen Erzieher (m/w/d).**

Die Einrichtungen im Ortsteil Bannewitz betreuen Kinder im Alter von 1 bis 6/7 Jahren. Nähere Informationen zur Einrichtung sind dem Elternportal unter <https://bannewitz.meinkitaplatz.de> zu entnehmen. Die Stelle ist unbefristet zu besetzen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt flexibel 32 – 39 Stunden.

### **Unsere Anforderungen an Sie:**

- Abschluss als Erzieher (m/w/d) mit staatlicher Anerkennung, Sozialpädagoge (m/w/d) mit staatlicher Anerkennung, Kindheitspädagogin (m/w/d) mit staatlicher Anerkennung, Sozialarbeiter (m/w/d) mit staatlicher Anerkennung oder ein vergleichbarer Abschluss entsprechend SächsQualiVO
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Mitarbeiterteam
- Kreativität, Flexibilität, Kontaktfreudigkeit sowie die Fähigkeit zur Reflexion und Beobachtung
- persönliche Identifikation mit dem pädagogischen Konzept der Einrichtung
- ein hohes Verantwortungsbewusstsein
- Bereitschaft zur ständigen Fort- und Weiterbildung
- Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes und Beteiligung an Qualitätsentwicklungsverfahren
- Fahrerlaubnis der Klasse B
- erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a i.V.m. § 30 Abs. 5 BZRG (bei Einstellung ausreichend)
- Nachweis über Masernimmunität gemäß § 20 IfSG (bei Einstellung ausreichend)

### **Wir bieten Ihnen:**

- Vergütung nach Tarifvertrag (TVöD, S 8a) und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- Angebote im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung
- Unterstützung bei der Fort- und Weiterbildung, Bildungsurlaub
- pädagogische Konzeption „gesunde und naturverbundene Lebensweise, situationsorientiert“
- ein abwechslungsreiches Arbeitsfeld mit angenehmem Kollegium

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (inkl. Lebenslauf, Abschlusszeugnissen, Beurteilungen, Nachweis Fortbildungen etc.) unter Angabe der Chiffre – Nr. 2023 - 04 **bis zum 07.05.2023** an die

**Gemeindeverwaltung Bannewitz**  
**Kennwort Bewerbung**  
**Possendorf, Schulstraße 6**  
**01728 Bannewitz.**

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für m/w/d Bewerber geeignet und richtet sich ausschließlich an Bewerber, welche zum Arbeitsbeginn den Abschluss erworben haben. Schwerbehinderte Bewerber oder ihnen gleichgestellte Bewerber werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Bitte legen Sie dazu einen entsprechenden Nachweis der Bewerbung bei. Es erfolgt keine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ohne frankierten Rückumschlag. Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet. Mit der Abgabe der Bewerbung erteilen Sie gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich.



# immer**mehr**bewegen!

## Informationen aus dem Rathaus

### Baumaßnahmen

#### Ertüchtigung Schmutz- und Regenwasserkanäle Windbergstraße 2. Bauabschnitt

In der Windbergstraße werden in der Zeit von Mitte Mai bis Mitte September dieses Jahres im Bereich zwischen Einmündung Carl-Behrens-Straße und Kindertagesstätte die vorhandenen Schmutz- und Regenwasserkanäle ertüchtigt. Um die Zufahrt der Anwohner zu den Grundstücken und für Rettungsfahrzeuge zu gewährleisten, ist es geplant, die Bauarbeiten in drei Teilabschnitten zu realisieren. Die Windbergstraße soll in den Bereichen von der Kita, Haus Nr. 37 bis Haus Nr. 11 (erster Teilbauabschnitt), von Haus Nr. 11 bis Haus Nr. 7 (zweiter Teilbauabschnitt) und von Haus Nr. 7 bis einschließlich Einmündungsbereich Carl-Behrens-Straße (dritter Teilbauabschnitt) gesperrt werden. Die Umleitung des durchgängigen Verkehrs ist über die Horkenstraße und die B 170 vorgesehen.

Den Auftrag zur Umsetzung der Baumaßnahme hat die Bietergemeinschaft Aarsleff Rohrsanierung GmbH / Bistra Bau GmbH, Radeburger Straße 172, 01109 Dresden erhalten. Die Baufirma wird rechtzeitig vor Baubeginn mittels Postwurf über den genauen Bauablauf und die Ansprechpartner vor Ort informieren.

#### Ertüchtigung Regenwasserkanäle Obere Bergstraße und Rippiener Straße

Im Bereich der Oberen Bergstraße Possendorf (Ortsausgang Richtung Rundteil) soll in der Zeit von Mitte April bis Mitte Juni ein Regenwasserkanal saniert und die Straßenentwässerung erneuert werden. Dafür muss die Obere Bergstraße im Baubereich gesperrt werden. Die Zufahrt der Anwohner soll während der Baumaßnahme auch über die Ortslage Rundteil ermöglicht werden.

Außerdem sind im Bereich der Rippiener Straße voraussichtlich ab Anfang Mai Kanalsanierungsarbeiten geplant. Zunächst wird auf Höhe des Grundstückes Haus Nr. 12 ein Regenwasserkanal erneuert (Straßenquerung). Dafür muss die Rippiener Straße gesperrt werden. Weitere Kanalsanierungsarbeiten sind auf Privatgrundstücken bis zum Auslauf des Kanals in einen Zulauf zum Possendorfer Bach erforderlich.

Die Aufträge wurden der Firma Berndt Rohr- und Kanalservice GmbH, Zschoner Ring 24, 01723 Wilsdruff und der Firma TRS Tief- und Rohrleitungsbau GmbH Stolpen, Dresdner Landstraße 1, 01728 Bannewitz erteilt. Die Baufirmen werden rechtzeitig vor Baubeginn über den genauen Bauablauf und die Ansprechpartner informieren.

#### Ausbau Welschhufer Straße 2. Bauabschnitt, Teil 1

Der 2. Bauabschnitt wird als Gemeinschaftsmaßnahme von Gemeindeverwaltung (Straßenbau sowie öffentliche Beleuchtung) und Bannewitzer Abwasserbetrieb (Regenwasserkanal) durchgeführt. Aufgrund der durch die Sackgasse beschränkten Zufahrtsmöglichkeit der Anlieger wurde entschieden, dass der zweite Abschnitt in zwei Teilen ausgeführt wird. Mit dem ersten Teil des 2. BA werden zwischen Einmündung Amselgrund und Haus Nr. 60 die Straße, die öffentliche Beleuchtung und die Regenwasserkanalisation erneuert. Der Anliegerverkehr soll während der Baumaßnahme bis an die jeweiligen Grundstücke weitestgehend gewährleistet werden. Eine Vollsperrung ist aufgrund der geringen Straßenbreite im Bereich zwischen den Grundstücken Welschhufer Straße 42 bis 46 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr erforderlich. Der genaue Zeitraum für die Vollsperrung sowie die Ansprechpartner vor Ort werden von der beauftragten Baufirma rechtzeitig mitgeteilt. Den Auftrag hat die Firma Arndt Brühl GmbH, Dresdner Straße 9, 01705 Freital erhalten.

Bannewitzer Abwasserbetrieb

### Liebe Einwohner und Einwohnerinnen,

der Gemeindeverwaltung ist ein Fehler bei der Veröffentlichung der neuen Kosten für einen Reisepass unterlaufen. Bei den im letzten Amtsblatt erschienenen Preisen handelt es nicht um die Preise für die Ausstellung eines Passes für die Bürger, sondern um die Kosten, welche die Gemeindeverwaltung an die Bundesdruckerei für die Herstellung der Pässe abführen muss. Weiterhin gelten für die Bürger folgende Preise:

Reisepass bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres: 37,50 Euro (Express 69,50 Euro)  
Reisepass ab Vollendung des 24. Lebensjahres: 60,00 Euro (Express 92,00 Euro)

Wir bitten den Fehler zu entschuldigen.

### Übersicht der Ortsvorsteher\*in

- **Ortsvorsteher Bannewitz**  
Herr Dr. Karlheinz Deutsch  
Kontakt:  
inkadeutsch@gmx.de
- **Ortsvorsteherin Goppeln**  
Frau Elke Schleife  
Kontakt:  
Ortschaftsrat\_Goppeln@web.de
- **Ortsvorsteher Possendorf**  
Herr Lutz Noack  
Kontakt:  
ortschaftsrat.possendorf@web.de
- **Ortsvorsteher Rippien**  
Herr Mirco Synde  
Kontakt:  
m.synde@gmx.de

### Ansprechpartner\*in im Gemeinderat

- **BG**  
Herr Walter Kaiser  
E-Mail: W.K.Kaiser@T-Online.de
- **Bündnis 90 / Die Grünen**  
Herr Eyk Flasche  
E-Mail: eykflasche@t-online.de
- **CDU**  
Herr Roland Auxel  
E-Mail: kontakt@cdu-bannewitz.de
- **FWB**  
Herr Gunar Griepentrog  
Tel.: 0172-9806261
- **WFÜRB**  
Herr Dr. Matthias Voigt  
E-Mail:  
gemeinderat@wir-fuer-bannewitz.de

### Wichtige Rufnummern

Polizeistandort Bannewitz	03 51/40 01 60
Polizeistandort Freital	03 51/64 72 60
Polizeirevier Dippoldiswalde	03504/63 70
Standesamt Freital	0351/6476335
SachsenEnergie kostenlos	0800/6686868
Störungsruf Wasser	035202/510421
Friedhof Bannewitz	0151/40218433

## Tagespflegepersonen in der Gemeinde Bannewitz

### Gundula Griepentrog

Rosentitzer Straße 88, Bannewitz  
Tel. 03 51 / 4 03 16 04

### Gabriele Jähnig

Am Eutschützgrund 19, Bannewitz  
Tel. 03 51 / 4 03 46 75

### Grit Hardtke

Schachtstraße 25, Boderitz  
Tel. 03 51 / 4 01 52 10

### Manuela Kost

Amselgrund 67, Welschhufe  
Tel. 01 76 / 99 08 40 83

### Antje Ranft-Weiswange

Am Spitzberg 7, Possendorf  
Tel. 01 74 / 8 35 00 64

### Anja Gruner

Carl-Behrens-Straße 23, Bannewitz  
Tel. 0163 / 39 42 108

## Wohnungsangebote in Bannewitz

### Kontakt:

Gemeindeverwaltung Bannewitz,  
z. Hd. Frau Nitsche  
Schulstraße 6, 01728 Bannewitz,  
Tel.: 035206 204 61 oder  
E-Mail: k.nitsche@bannewitz.de

### Stellplatz

- 1 Stellplatz in Bannewitz, Graf-von-Bünau-Ring, zu vermieten
- 1 PKW-Stellplatz im Ortsteil Goppeln zu vermieten

## Unsere Termine 2023 – eventuelle Änderungen vorbehalten!

Ausgabe	Redaktions- schluss (12 Uhr)	Erschei- nungs- tag
Mai	Di., 09.05.2023	19.05.2023
Juni	31.05.2023	09.06.2023
August	23.08.2023	31.08.2023
September	06.09.2023	15.09.2023
Oktober	11.10.2023	20.10.2023
November	14.11.2023	24.11.2023
Dezember	29.11.2023	08.12.2023

## Information zur Grabmalprüfung am 03.05.2023 auf dem Friedhof in Bannewitz

Hiermit weisen wir alle Grabstätteninhaber (Nutzungsberechtigte) auf ihre Pflicht hin, die Grabmale dauernd in einem standsicheren und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Seitens der Friedhofsverwaltung ist es erforderlich, eine regelmäßige – jährliche – Prüfung durchzuführen. Erforderliche ist die Überprüfung, da die Nutzung der Grabstätte, Witterungseinflüsse, das Senken des Erdreichs, mangelhafte Verdübelung u. a. dazu führen können, dass die Standsicherheit von Grabmalen nicht mehr gegeben ist. Bei Schäden an den Grabsteinen muss der Nutzungsberechtigte unverzüglich den Mangel durch eine fachlich geeignete Person beheben lassen. Als fachlich geeignet ist nur ein zertifizierter Fachbetrieb (z. B. Steinmetzbetrieb) zulässig.

Zusätzlich zur Pflicht der Nutzungsberechtigten, die Grabsteine in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, führt die Gemeinde Bannewitz am **Mittwoch, dem 03.05.2023 ab 9.30 Uhr** die Kontrolle aller Grabmale auf Standsicherheit auf dem Friedhof in Bannewitz durch.

Die bei der Überprüfung festgestellten mangelhaften Grabmale werden als Vorsichtsmaßnahme durch einen Aufkleber kenntlich gemacht. Akut umsturzgefährdete Grabmale müssen gesichert oder abgebaut werden. Zusätzlich erhalten die Nutzungsberechtigten mangelhafter Grabmale ein Schreiben mit dem Hinweis, die Standsicherheit des Grabmals herstellen zu lassen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Prüfung der Grabmale durch die Gemeinde Bannewitz die Nutzungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten bezüglich der Grabmale entbindet.

Bei Rückfragen stehen Ihnen gern Herr Steinbring/Friedhofsgärtner (0151/40218433) und Frau Müller/Gemeindeverwaltung (035206/204-25) zur Verfügung.

Kämmerei, Friedhofsverwaltung

## Sanierungsarbeiten während Nachtzeit

Die Firma TRS – Tief- und Rohrleitungsbau GmbH Stolpen, Sitz Bannewitz, Dresdner Straße 1, 01728 Bannewitz repariert vom **24.04.23 bis 28.04.23** die Schachtdeckel im Bereich Kreischaer Straße/Hauptstraße.

Im Vorfeld gab es bereits mehrere Abstimmungsrunden und Ortstermine unter anderem auch mit dem Auftraggeber, dem Bannewitzer Abwasserbetrieb, da dieser Kreuzungsbereich einer der am stärksten befahrenen Bereiche im Landkreis ist (es handelt sich um den Kreuzungsbereich zwischen der B 170 und der S 36).

Die Schachtdeckel liegen sehr ungünstig (einer im Kreuzungsbereich und die beiden anderen zwischen 2 Fahrspuren).

Die Kreuzung in Possendorf ist signalisiert. Die Lichtsignalanlage läuft täglich in der Zeit zwischen 05:00 Uhr und 22:00 Uhr und hat für die Linksabbieger von der B 170 zur S 36 jeweils separate Signalisierungen für diese.

Wenn die Arbeiten am Tag ausgeführt werden, wenn die LSA in Betrieb ist, müsste die gesamte Verkehrssicherung für den Knoten der B 170 mit der S 36 geändert und mit einer separaten Baustellenampel gesichert werden. Dies würde erhebliche Eingriffe in den Verkehrsablauf auf der Kreuzung und somit zu Rückstau in alle Richtungen führen.

Die Anlage wäre nicht leistungsfähig, um den Verkehr flüssig und ohne größere Stauerscheinungen abzuleiten. Die Behinderungen für den ÖPNV (Busse bedienen diesen Bereich aus allen Richtungen und müssen ständig auf den Buswendeplatz in Possendorf fahren), den Rettungsdienst (Rettungsweg zwischen der Bavaria Klinik Kreischa und dem Krankenhaus Freital) sowie für den Durchgangsverkehr auf beiden Straßen wäre enorm.

Somit können als Ergebnis der Abwägungen und im Rahmen unseres Ermessens nur nach 22 Uhr verkehrsrechtliche Einschränkungen auf der B 170 in diesem Bereich erfolgen.

Daher soll die Baufirma die Arbeiten in der verkehrssicheren Zeit und wenn die stationäre LSA aus ist, ab 22:00 Uhr in 3 Nächten (1 Schachtdeckel pro Nacht) im oben genannten Zeitraum ausführen. Im Zeitfenster zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr ist sehr wenig Verkehr unterwegs und die LSA an der Kreuzung ist aus. Damit kann die Verkehrsorganisation im Kreuzungsbereich für die Baumaßnahme geändert werden und die Durchfahrt auf der B 170 sowie der fließende Verkehr auf der S 36 werden nur minimal eingeschränkt. Es werden keine größeren Stauerscheinungen erwartet.

Mit der Polizeidirektion Dresden wurde die oben genannte Vorgehensweise ebenfalls vorab abgestimmt. Die Polizei schließt sich der Entscheidung die Arbeiten ab 22:00 Uhr durchzuführen vollumfänglich an, da die Behinderungen somit auf ein sehr geringes Maß reduziert werden können und die Allgemeinheit somit die wenigsten Einschränkungen hat.

Die Fräsarbeiten sollen gleich zu Beginn (also direkt ab 22 Uhr) ausgeführt werden, danach wird die neue Schachtabdeckung eingebaut und vergossen, den Rest der Nacht bis morgens gegen 04:30 Uhr härtet die Vergussmasse aus und dann wird die Verkehrssicherung wieder zurückgebaut, dass ab 05:00 Uhr der Verkehr wieder ganz normal und mit der stationären Lichtsignalanlage auf der B 170 laufen kann.





## Rückblick auf die Wintersaison 2022/2023

Die Durchführung des Räum- und Streudienstes der Gemeindestraßen erfolgt alljährlich in Eigenleistung der Gemeinde. Das winterdienstlich zu betreuende Straßennetz umfasst ca. 100 km und wird in 3 Dringlichkeitskategorien eingeteilt. Die Einteilung erfolgte mit 9 Tourenplänen, deren Durchführung in der vergangenen Wintersaison mit 12 Bauhofmitarbeitern sichergestellt wurde. Dabei wurde, je nach Witterungslage, eine regelmäßige Rufbereitschaft ausgerufen. Zum Einsatz wurden fast alle verfügbaren Bauhoffahrzeuge herangezogen, u.a. der LKW MAN, 6 Multicars, der Kubota Traktor, aber auch die neuen Bauhoffahrzeuge Holder Muvo und Pickup Isuzu. In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März befanden sich die Mitarbeiter vom Bauhof mit ca. 1700 Arbeitsstunden im Winterdienstesinsatz. Dabei wurde nicht nur das Straßennetz winterdienstlich betreut, sondern auch die in der gemeindlichen Zuständigkeit liegenden Plätze, Haltestellen und Gehwege. Der Winterdienst umfasste weiterhin die Bereitstellung und Befüllung von 60 Streukästen und den Auf- und Abbau von ca. 2,5 km Schneefangzäunen. In der vergangenen Wintersaison 2022/2023 wurden so ca. 130t Auftausalz verbraucht. Die Streusalzbeschaffung erfolgte über eine Lagerservicevertrag, der die Verfügbarkeit und sofortige Abrufbarkeit von min. 100t Streusalz sicherstellt.

Die Gemeinde Bannewitz hat auf Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderats zum 1. Januar 2023 ein **Kommunales Energiemanagement (KEM)** für den kommunalen Gebäudebestand eingeführt.

## Einführung Energiemanagement

Die Gemeinde Bannewitz hat auf Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderats zum 1. Januar 2023 ein **Kommunales Energiemanagement (KEM)** für den kommunalen Gebäudebestand eingeführt.

### Energiemanagement beinhaltet unter anderem:

- die monatliche Erfassung und Überwachung des Heizenergie-, Strom- und Wasserverbrauchs
- die Beratung des Personals in Fragen der Betriebsführung
- die Gebäudeanalyse zur Planung von Einspar- und Sanierungsmaßnahmen.

### Verantwortlich dafür ist das Kommunale Energieteam. Es besteht aus den Kollegen:

- Markus Kirchner – Leiter Fachbereich 2 - Bau und Ordnung:  
Telefon: 035206-20447, E-Mail: M.Kirchner@bannewitz.de
- Ronny Michalsky – Energiemanager  
Telefon: 035206-20449, E-Mail: R.Michalsky@bannewitz.de
- Daniel Schütze – Energietechniker  
Telefon: 035206-20443 E-Mail: D.Schuetze@bannewitz.de

Die Aktivitäten sollen zu einer Senkung des Energieverbrauchs und damit verbunden zu einer Entlastung der Umwelt sowie natürlich auch zu einer Kostenreduzierung führen. Durch gezielte Maßnahmen sollen die kommunalen Gebäude dabei in einen anlagentechnisch optimalen Zustand gebracht werden. Die Anforderungen der jeweiligen Nutzung werden in diesem Zusammenhang berücksichtigt

Als erster Schritt werden im 2. und 3. Quartal 2023 alle Gebäude begangen und der Bestand bewertet. Anschließend erfolgt die Optimierung in ausgewählten Objekten.

Heiko Wersig  
Bürgermeister



In stiller Trauer nehmen wir Abschied von unserer langjährigen Mitarbeiterin und Kollegin

## Frau Ute Alter

die für uns alle so plötzlich und unerwartet am 8. April 2023 verstorben ist. Frau Alter war seit 20 Jahren in unseren kommunalen Kindertageseinrichtungen als Erzieherin beschäftigt. Liebevoll, geduldig und einfühlsam hat sie die Kinder unserer Einrichtungen betreut.

Wir verlieren eine sehr geschätzte, erfahrene und engagierte Mitarbeiterin. Unser Mitgefühl gilt ihrer Familie und allen Angehörigen.

Kindertageseinrichtung „Windmühle“ Personalrat Gemeindeverwaltung Bannewitz

## Schließzeit der Gemeindeverwaltung Bannewitz

Die Gemeindeverwaltung Bannewitz bleibt am **19.05.2023 (Freitag nach Christi Himmelfahrt)** geschlossen.

Fachbereich 1

## Entsorgungstermine

### Alle Angaben ohne Gewähr!

**Zuständiges Unternehmen:** Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE)  
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul,  
Tel.: 0351 40404-50

#### ■ Tour 1 OT Bannewitz, Boderitz, Cunnersdorf, Welschhufe

Restmüll: 04.05., 17.05., 01.06.  
Biomüll: jeden Mittwoch;  
Papier: 04.05., 01.06.  
Gelbe Tonne: 25.04., 09.05., 23.05.

#### ■ Tour 2 OT Börnchen, Possendorf, Wilmsdorf

Restmüll: 04.05., 17.05., 01.06.  
Biomüll: jeden Mittwoch;  
Papier: 04.05., 01.06.  
Gelbe Tonne: 26.04., 10.05., 24.05.

#### ■ Tour 3 OT Gaustritz, Golberode, Goppeln, Hänichen, Rippien

Restmüll: 04.05., 17.05., 01.06.  
Biomüll: jeden Mittwoch;  
Papier: 05.05., 02.06.  
Gelbe Tonne: 25.04., 09.05., 23.05.

## Fundbüro der Gemeinde Bannewitz

**108.410.23/01**  
Fahrrad MTB Ghost Edition 3000  
13.01.2023 Kirchstraße  
**108.410.23/02**  
4 Schlüssel am Ring  
06.04.2023 Schulstraße

Erkennen Sie einen verlorenen Gegenstand wieder, dann melden Sie sich bitte im Fundbüro der Gemeinde Bannewitz (Rathaus Possendorf, Schulstraße 6, Tel. 035206/204-22).

Da es sich hier nur um die zuletzt abgegebenen Fundstücke handelt, fragen Sie bitte nach, ob der von Ihnen verlorene Gegenstand bei uns aufbewahrt wird.

## Notrufe / Bereitschaftsdienste

### Wichtige Notrufnummern: *Alle Angaben ohne Gewähr!*

Notrufe (Brände, Not- und Unfälle)	112
Notruf Polizei	110
Bereitschaftsarzt	116117
Gehörlosenfax	0351 8155 130
Anmeldung Krankentransport	0351 19222
Frauen- und Kinderschutzhaus	0351 501210 oder 03501 547160
Beratungs- u. Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt	0351 79552205
Gift-Notruf	0361 730730
Nummer gegen Kummer	
Kinder- u. Jugendtelefon	
Mo-Sa 14 - 20 Uhr anonym und kostenlos	116111
Elterntelefon	
Mo-Fr 9 - 17 Uhr, Di und Do bis 19 Uhr	0800 1110550
www.nummergegenkummer.de	

### Allgemeinärztliche Bereitschaftssprechzeiten im Bereich Freital

#### Bereitschaftsdienst am Klinikum Freital

##### Öffnungszeiten:

Mittwoch und Freitag: 15:00-19:00 Uhr  
 Wochenende, Feiertage, Brückentage: 9:00 Uhr-13:00 Uhr, 15:00-19:00 Uhr

#### Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst im Bereich Pirna

Auskunft über die diensthabende Praxis: Telefon 116117

##### Dienstzeiten:

Freitag 14:00-17:00 Uhr  
 Samstag, Sonntag 7:00-19:00 Uhr  
 gesetzl. Feiertage, Brückentage sowie 24. und 31.12. 7:00-19:00 Uhr

### Apothekendienstbereitschaft

Seit Juli 2020 gibt es keine Unterteilung der Notdienste in Landapotheken und die Apotheken von Freital und Umgebung mehr. Ein einheitlicher Notdienst wird im täglichen Wechsel von jeweils von 8 Uhr bis 8 Uhr des Folgetages von folgenden Apotheken abgedeckt:

20.04.2023	Stern-Apotheke, Schmiedeberg / avesana Apotheke Pesterwitz
21.04.2023	Raben-Apotheke, Rabenau
22.04.2023	Flora-Apotheke, Klingenberg
23.04.2023	Grund-Apotheke, Freital

24.04.2023	Berg-Apotheke, Possendorf
25.04.2023	Bären-Apotheke, Freital
26.04.2023	Winckelmann-Apotheke, Bannewitz
27.04.2023	Stadt-Apotheke, Freital
28.04.2023	Löwen-Apotheke, Dippoldiswalde
29.04.2023	Windberg-Apotheke, Freital
30.04.2023	Dippold-Apotheke, Dippoldiswalde / Wilandes-Apotheke, Wilsdruff
01.05.2023	Central-Apotheke, Freital
02.05.2023	Heide-Apotheke, KH Dippoldiswalde
03.05.2023	Glückauf-Apotheke, Freital
04.05.2023	Müglitz-Apotheke, Glashütte / avesana Apotheke Kesselsdorf
05.05.2023	Stern-Apotheke, Freital
06.05.2023	Apotheke am Wilisch, Kreischa / Löwen-Apotheke, Wilsdruff
07.05.2023	Sidonien-Apotheke, Tharandt
08.05.2023	Stern-Apotheke, Schmiedeberg / avesana Apotheke Pesterwitz
09.05.2023	Raben-Apotheke, Rabenau
10.05.2023	Flora-Apotheke, Klingenberg

### Tierarztbereitschaft

21.04.-28.04.2023 - Dr. Doreen Solarek  
 28.04.-05.05.2023 - Dr. Cornelia Hurlbeck  
 05.05.-12.05.2023 - TA U. Ulrich  
 02.05.-19.05.2023 - TA Jens Richter  
 19.05.-26.05.2023 - TA Thomas Kießling

TA Thomas Kießling, Kreischaer Str. 2b, 01728 Bannewitz, 035206 21381  
 TA Jens Richter, An der Weißeritz 17a, 01705 Freital, 0351 6491285  
 TA Lutz Gläser, Talmühlenstr. 39a, 01737 Kurort Hartha, 01714089928  
 Dr. Tobias Gieseler, Obercunnersdorfer Str. 10, 01738 Dorfhain, 035055 64558  
 DVM Elisabeth Schmöckel, Rabenauer Str. 46a, 01705 Freital, 0351 4600824  
 Dr. Doreen Solarek, Landbergweg 34, 01723 Wilsdruff, 035204 48011  
 Dr. Cornelia Hurlbeck, Obercarsdorfer Str. 3, 01744 Dippoldiswalde OT Reichstädt,  
 03504 612527 o. 0171 9089266 o. 0170 9612666  
 DVM Gabriele Zimmermann, Töpfergasse 2, 01744 Dippoldiswalde,  
 03504 611392 o. 0174 7202953  
 TA Ulf Ulrich, Dresdner Str. 399, 01705 Freital-Hainsberg, 0351 4221399

### Ständiger Bereitschaftsdienst Dresden:

Tierklinik Dresdner Heide Tel.: 0351/816050

#### Impressum Amtsblatt der Gemeinde Bannewitz

**Herausgeber:** Gemeindeverwaltung Bannewitz, Bürgermeister Heiko Wersig

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister Heiko Wersig • **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** Bürgermeister Heiko Wersig (v.i.S.d.P.), die Leiter der Ämter, Behörden und Verbände bzw. Einrichtungen • **Redaktion:** Die Redaktion behält sich das Recht vor, zur Verfügung gestellte Beiträge zu bearbeiten.

**Verantwortlich für den Anzeigenteil sowie Gesamtherstellung:** Riedel GmbH & CO. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, verantwortlich: Hannes Riedel, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Gottfried-Schenker-Str. 1, Telefon: 037208 876-0, info@riedel-verlag.de

**Die Gemeinde  
Bannewitz  
im Internet:**

**www.bannewitz.de**